



Fortbildung ist gelebter Patientenschutz

Ärzte überarbeiten (Muster-) Fortbildungsordnung

Gute Medizin ist nicht nur das Resultat einer fachlich fundierten Aus- und Weiterbildung. Speziell vor dem Hintergrund der rasanten Entwicklung in der Medizin ist es für Ärzte eine Selbstverständlichkeit, durch Fortbildungen die eigenen Kompetenzen kontinuierlich zu erweitern. So halten sich Ärztinnen und Ärzte trotz hoher Arbeitsbelastung auf Fachsymposien, in e-learning-Kursen oder in Qualitätszirkeln nicht nur auf dem eigenen Fachgebiet, sondern auch in benachbarten Disziplinen auf dem neuesten Stand der Wissenschaft.

Zusätzlich zur Fortbildungsverpflichtung gemäß § 4 der (Muster-) Berufsordnung ist seit 2004 eine Nachweispflicht der ärztlichen Fortbildung sowohl für Vertragsärzte als auch für Fachärzte im Krankenhaus gesetzlich verankert. Das Fortbildungszertifikat dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht. Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn die Ärztin oder der Arzt innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen.

Die inhaltliche Ausgestaltung von Kriterien zur Anerkennung geeigneter Fortbildungsveranstaltungen und die Anrechenbarkeit von Fortbildungsnachweisen liegen in der Regelungskompetenz der Ärzteschaft. Grundlage hierfür ist die (Muster-) Fortbildungsordnung der Bundesärztekammer, die im Jahr 2004 auf dem 107. Deutschen Ärztetag verabschiedet wurde. Seitdem hat sich die Fortbildungsordnung bewährt: Pro Jahr werden auf ihrer Grundlage über 300.000 Fortbildungsmaßnahmen geprüft und anerkannt.

Durch zahlreiche Entwicklungen innerhalb der letzten Jahre, wie etwa der Einführung von ärztlichen Peer Review Verfahren oder Techniken wie dem blended-e-learning, ist es notwendig geworden, die Fortbildungsordnung an den aktuellen Stand der Methodik und Forschung anzupassen und solche neue Verfahren mitaufzunehmen. Die Überarbeitung der (Muster-) Fortbildungsordnung ist deshalb ein Schwerpunktthema des 116. Deutschen Ärztetages vom 28. – 31. Mai in Hannover.

„Die Neuformulierung der (Muster-) Fortbildungsordnung soll auch den veränderten beruflichen Rahmenbedingungen und dem Selbstverständnis der Ärzte Rechnung tragen“ sagt Dr. Max Kaplan, Vize-Präsident der Bundesärztekammer und Vorsitzender des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung der Bundesärztekammer. So müssten Ärzte heutzutage vielmehr als noch vor einigen Jahren neben der medizinischen Expertise über weitere Kompe-

Impressum

BÄKground spezial
Hintergrundinformationen für Journalisten

Redaktionsanschrift
Pressestelle der deutschen Ärzteschaft
Alexander Dückers (v.i.S.d.P.),
Samir Rabbata
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Tel: 030 - 40 04 56 700
Fax: 030 - 40 04 56 707
presse@baek.de
www.baek.de

tenzen etwa im Bereich Kommunikation, Management, Gesundheitsberatung und Wissensvermittlung verfügen.

Kaplan weist zudem darauf hin, dass in der Neuformulierung der (Muster-) Fortbildungsordnung unter anderem eine eindeutige Regelung zur Handhabung von Unterbrechungszeiten aufgenommen wurde. Wenn Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht ausüben, verlängert sich nach dem Entwurf der neugefassten (Muster-) Fortbildungsordnung die Frist zur Erlangung des Fortbildungszertifikates entsprechend.

Auch werden wissenschaftliche Veröffentlichungen aufgrund ihres hohen Arbeitsaufwandes zukünftig höher gewertet. Um jedoch zu verhindern, dass Fortbildungen hier nur im Rahmen des eigenen Expertenwissens stattfinden, wurde gleichzeitig eine Obergrenze festgelegt, bis zu der Fortbildungsmaßnahmen aufgrund wissenschaftlicher Arbeiten anerkannt werden.

Dem zuständigen ärztlichen wissenschaftlichen Leiter wird mit der neuen (Muster-) Fortbildungsordnung eine stärkere Verantwortung hinsichtlich der Qualität und Unabhängigkeit von Fortbildungsveranstaltungen übertragen. Er soll bei der Fortbildung in Zukunft selbst anwesend sein, Auskunft über mögliche Interessenskonflikte erteilen und bestätigen, dass die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer eingehalten werden. Auch die Veranstalter und Referenten sind nun aufgefordert, Interessenskonflikte offenzulegen. Diese Formulierung weitet die bisherige Offenlegung „ökonomischer Verbindungen zur Industrie“ aus. ■